

07.07.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)**COM(2023) 166 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt das Ansinnen der Kommission, „Grünfärberei“, also nicht ausreichend geprüfte Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme, einzudämmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern umweltbewusste Konsumentscheidungen zu erleichtern. „Umweltfreundlichkeit“ ist für einige Verbraucherinnen und Verbraucher ein Kriterium, das in Kaufentscheidungen einfließt. Mit dem Vorhaben kann ein Beitrag zum Verbraucherschutz, aber auch für einen fairen Wettbewerb geleistet werden und eine Marktbereinigung bei Umweltzeichensystemen herbeigeführt werden.

Zu Artikel 12 (Kleine und Mittlere Unternehmen)

2. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) können von den Vorschriften besonders belastet sein, wenn sie weiterhin mit Umweltaussagen werben wollen. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission vorsieht, KMU in der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen wären nach EU-Recht als Beihilfe einzuordnen. Es sollte sichergestellt werden, dass die

vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten einfach und schnell adaptiert werden können, um Wettbewerbsnachteile für KMU zu vermeiden. Hier wäre beispielsweise eine Gruppenfreistellungsverordnung für die genannten Maßnahmen zu prüfen. Insbesondere könnten Maßnahmen, die nicht in der Bereitstellung von Finanzen liegen und somit weniger geeignet sind, den Markt zu verzerren (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen, organisatorische und technische Unterstützung), von der Notifizierungspflicht ausgenommen werden.

Zu Artikel 13 (Benennung der zuständigen Behörden und Koordinierungsmechanismen)

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass mögliche Synergieeffekte im Vollzug soweit wie möglich ausgeschöpft werden. In Artikel 13 des Richtlinienvorschlags ist die Möglichkeit angelegt, für die Umsetzung der Artikel 5 und 6 die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständigen nationalen Behörden oder Gerichte zu benennen. Um einen effektiven Vollzug zu gewährleisten, sollte spätestens in der Umsetzungsphase von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Vollzugs- und Berichtsaufgaben an bundesweit tätigen Stellen zu bündeln. Insbesondere ist dabei zu prüfen, welche Stellen bereits Kompetenzen aufgebaut haben. So wäre beispielsweise denkbar, für die Durchführung auf die Erfahrungen der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) oder des Bundeskartellamts zuzugreifen.